

RS Vwgh 1995/4/25 91/14/0245

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.1995

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §212a Abs2 lit a;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/05/19 89/13/0199 4

Stammrechtssatz

Die Abgabenbehörden haben iZm einem Aussetzungsantrag gemäß § 212a BAO lediglich die Erfolgsaussichten der Berufung anhand des Berufungsvorbringens zu beurteilen, nicht aber die Berufungsentscheidung vorwegzunehmen. Dabei handelt es sich um eine Rechtsfrage. Daß die belangte Behörde diese falsch gelöst hat, wäre in der Beschwerde aufzuzeigen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1991140245.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at